Alt-Meßkircher Fasnachtsbrauchtum

Von Wilhelm Burth, Freiburg

In der im Jahr 1964 erschienenen Veröffentlichung des Tübinger Arbeitskreises für Fasnachtforschung mit dem Titel „Fasnacht"[1] wird wiederholt auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Fasnachtsforschung auf eine möglichst breite, wissenschaftlich unanfechtbare Basis zu stellen und zu diesem Ziel auch die „noch unerschlossenen Quellenbestände größten Ausmaßes" zu erschließen[2]. Tatsächlich kann es ja die Entwirrung des außerordentlich komplizierten Geflechts Fasnacht nur behindern, wenn man aus bestimmten „Vorstellungen, die dem vorigen Jahrhundert entstammen, frei neue Gebilde schafft und sie mit dem Gütezeichen „historisch" etikettiert. Andererseits geht es aber wohl nicht an, alle historischen Datierungen pauschal mit dem Verdikt „unhaltbar" zu belegen, wie es in einer Fernseh-Sendung am Fasnachtsdienstag 1978 geschehen ist und in diesem Zusammenhang das Grosselfinger Spiel vom „Sommervogel" namentlich zu erwähnen. Vielleicht müßte man sich überhaupt einmal zuerst gütlich darüber einigen, von welchem ungefähren Termin an ein Brauch nachweisbar sein muß, um sich mit dem Prädikat „historisch" schmücken zu dürfen. Und man müßte sich einig werden, ob man dieses gute Recht auch solchen Bräuchen zugestehen will, die vor soundsoviel Jahrhunderten unzweifelhaft bestanden, im fasnachtfeindlichen Klima der religiösen und philosophischen Aufklärung und des Polizeistaates eingefroren oder abgestorben sind, heute aber in einer einigermaßen sachgetreuen Wiederbelebung eine „fröhliche Urständ" erfahren haben. Daß auch die wissenschaftliche Kritik mit kritischem Auge betrachtet werden darf, zeigt die Kontroverse über das Stockacher Narrengerichtsprivileg; denn die Argumente, die H. Berner dem 1935 von H. Baier ausgesprochenen Vernichtungsurteil entgegenhält, dürften diesem einiges von seiner Durchschlagskraft nehmen[3]. (Womit auch der Vorwurf und das Bedauern darüber, daß man diese Arbeit totgeschwiegen und ihr Ergebnis nicht zur Kenntnis genommen habe, ebenfalls gegenstandslos werden.) Gegenüber dem Einwand, den H. Berner selbst gegen seine Argumente erhebt, daß die Zimmernsche Chronik allerdings nichts vom Stockacher Privileg wisse, kann im folgenden gezeigt werden, daß diese für närrische Dinge doch aufgeschlossene Chronik sich über einen Narrenbrauch total ausschweigt, der rd. 30 Jahre nach ihrer Abfassung als „gebräuchig" belegt ist und sich zur Zeit der Abfassung in der „Residenz" des gräflichen Chronisten und vor seinen Augen abspielte. Im Sinne der eingangs erwähnten Anregung, aber auch als Nachweis für wenigstens einen speziellen (wiederbelebten) Narrenbrauch und sein solides historisches Fundament, seien hier einige archivalische Belege mitgeteilt, die dem Verfasser bei einem ausgedehnten Fischzug durch die „Amtsprotokolle der Graf- und Herrschaft Meßkirch" in die Netze gerieten[4]. Dabei glaubte der Verfasser, der jeweils andersgerichteten Interessenlage des exakten Historikers und

[1] Fasnacht. Beiträge des Tübinger Arbeitskreises für Fasnachtsforschung, Tübingen 1964. – Hier zitiert mit „Fasnacht".

[2] „Fasnacht" S. 18.

[3] „Fasnacht" S. 50 ff.

[4] Amtsprotokolle der Herrschaft Meßkirch. – Generallandesarchiv Karlsruhe Abt. 61/7748 ff. (1515–1810 mit anfänglichen Lücken). – Der Verfasser stieß zunächst im Zusammenhang mit genealogischen Forschungen rein zufällig auf die umfangreicheren Einträge vom Jahr 1659 über das Meßkircher Nasenschleifen und plauderte ihren Inhalt ohne wissenschaftliche Ambitionen in einem Artikel des „Südkurier" vom 8. 2. 1958 aus. Rektor und Heimatforscher Eugen Eiermann, Meßkirch, nahm das Thema in seiner kleinen Monographie „Die Meßkircher Fasnacht im Wandel der Zeiten, Meßkirch 1959 S. 6, auf. Daran anschließend bemühten sich einzelne Fasnachtsfreunde um die Wiederbelebung und seit 1974 gehört der Brauch zum festen Programm der Katzenzunft Meßkirch e.V. Der

des nicht wissenschaftlich, sondern lediglich allgemein-menschlich vorprogrammierten Lesers und Heimatfreunds Rechnung tragen zu dürfen und zu sollen. Deswegen wurden die Originaltexte in vollem Wortlaut in den Anhang verwiesen; für die Leser aber, dem die ungewohnte Grammatik und manche Wortbedeutung ein Hindernis zum vollen Verständnis und vollen geistig-seelischen Genuß sein könnten, wird es eine Hilfe sein, den Inhalt der Berichte in zusammenfassender Erzählung zu bieten. Dem Kritiker bleibt es anheimgestellt, die Übereinstimmung zwischen beiden „Ausgaben" zu prüfen. Dabei dürfte es aber doch legitim sein, vorsichtig interpretierende Überlegungen zu äußern und ebenso vorsichtige Hinweise zu wagen, in welcher Richtung die wortkargen Berichte abgeklopft werden könnten und aus welcher Richtung eine weitere Aufhellung etwa zu erhoffen wäre. Dabei sei an die durch ihre Aufgabe bedingte Eigenart von solchen Protokollen erinnert, daß sie eben nur solche Angaben bringen, die für die abschließende „Verbescheidung" notwendig und zweckdienlich waren, und das den Beteiligten Bekannte verschweigen.

Umso wertvoller sind die beiden umfangreicheren Protokolle aus dem Jahr 1659, die wegen ihrer Ergiebigkeit an den Anfang gestellt seien. Das erste ist datiert vom 27. Februar 1659, dem Tag nach Aschermittwoch (s. Anhang 8). Vor dem Oberamtmann, Rentmeister und Kastenvogt als Kabinett der Landesregierung erscheinen die Pfeifermeister mit den „am vergangenen Dienstag gewesenen Narren", um sich über einen Junker Betz zu beschweren. Dieser gehörte vermutlich dem Überlinger Patriziergeschlecht Betz an und sollte als „Page" am Meßkircher Hof feine Lebensart lernen und den bescheidenen Hofstaat personell etwas auffüllen helfen; seine Wohnung hatte er in des Stadtbürgermeisters Haus. Die Formulierung „am verschiedenen Zinstag geweste Narren" meint sicher nicht eine nunmehr abgeklungene Geistes- und Gemütsverfassung, sondern eine Funktion, eine „Verfaßtheit". Darauf gründet ja ihr Recht, nach „altem Herkommen", die Prozedur des Nasenschleifens vorzunehmen. Dem Junker Betz stand aber der Sinn nicht darnach: Er ließ die Narren gar nicht ein. Um nun ganz sicher zu gehen, welcher Reaktionen vom Schloß her man gewärtig sein müßte, wenn man etwas energischer auf der Sache bestünde, holte man sich beim Oberamtmann Weisungen ein. Dieser ließ den Narren freie Hand, sei es weil er den Brauch respektierte oder weil er der Ansicht war, daß in diesem Fall eine kleine Verhaltenskorrektur nichts schaden könnte. Die Narren dürfen ihn auch mit Gewalt nehmen, ja ihn sogar „baden". Offenbar hat nun der Oberamtmann Nicola Iflinger „nebst andern" sich selbst zum Nasenschleifen abholen lassen, andernfalls wäre es nicht zu verstehen, daß die Narren beim zweiten Abholversuch mit Spielmannszug dem Widerspenstigen eine Brücke zum Rückzug zu bauen versuchen mit dem Hinweis auf das „gute Beispiel" dieser doch noch höher stehenden Herrn. Ohne Erfolg: Der Betz beschimpft sie als Hundsfotte und Schelmen, er bedroht sie sogar mit dem gezogenen Dolch. Trotzdem kann er nicht verhindern, daß er mit den „Spühlleuten" auf den Platz geführt wird wie „andere vom Rat auch", der anscheinend in des Bürgermeisters Haus sich versammelt hatte, und Betz bekommt nun tatsächlich die Nase „geschlüffen". Man gesteht allerdings, daß man mit ihm „als einem zornigen und gegen die Narren widerspenstigen Mann" etwas gründlicher als mit andern verfuhr. Wir müssen das wohl so verstehen, daß nicht das Nasenschleifen selbst durch seine

Verfasser notierte bei der weiteren gründlichen Durchsicht dieser Quelle aus den vorhergehenden Jahrgängen alle Erwähnungen fasnächtlicher Daten und Vorfälle und glaubt mit gutem Gewissen versichern zu können, daß vor 1659 nichts neues mehr zu entdecken wäre. Wohl aber enthalten die Protokolle darnach ziemlich reichhaltiges Material über die bekannten Fasnachtsküchle, zu dessen Veröffentlichung mir aber die Zeit fehlt; ich bin aber gerne bereit, Interessierten die Fundstellen mitzuteilen. Es ist aber sehr wohl möglich, daß die späteren Protokolle Nachrichten über die weiteren Schicksale auch des Nasenschleifens enthalten.

Zornmütigkeit gegenüber der Gruppe veranlaßt war – dazu war er ja schon vorher auserwählt worden –, nur der dabei angewandte höhere Energieaufwand ging auf sein momentanes Verhalten zurück. Dies veranlaßt aber den Unterlegenen, wiederum die Waffe gegen den Anfärber zu richten und die ganze Gruppe zu beschimpfen und dies „uff offenlicher Gassen". Und hier hörte nun auch bei den Narren der Spaß auf. Denn sie waren nicht vermummt, trugen also keine Narrenkleidung – 11 Jahre nach dem Dreißigjährigen Krieg hatte man dafür noch kein Geld –, weder der Beleidiger noch die Beleidigten waren im Genuß der Narrenfreiheit, die Beschimpfung war ehrenrührig und konnte Folgen haben. Denn ein „Schelm" war damals kein harmloser Spaßmacher, sondern ein verächtlicher Betrüger. Ließen die Handwerker dies auf sich sitzen, mußten sie auf Schwierigkeiten mit ihren Zünften rechnen, die bis zum Verbot der Berufsausübung gehen konnten. So ist es sehr verständlich, daß sie von dem Junker eine öffentliche Abbitte nebst Widerruf zur Wiederherstellung ihrer Ehre verlangten. Dies zu erreichen, rufen sie die Hilfe des Amts an. Nun hatte sich der Missetäter aber vorsichtigerweise unterdessen ins „Ausland" nach Wald abgesetzt. Sein Kollege („Mithofbediensteter") Ludwig Faber bringt für ihn vor, daß er eben erst durch einen in der Morgenfrühe eingetroffenen Brief dahin gerufen worden sei (keine Rede von Kneifen oder schlechtem Gewissen!); der Betz habe ihm aber den Hergang des „Wesens" geschildert und versichere, daß er in den sich beleidigt Fühlenden keine „gescheiden" Leute, also normale Zivilisten gesehen habe, sondern sie trotz der fehlenden Narrenkleidung als Narren betrachtet habe, die Schimpfworte können damit für ihre Handwerkerehre gar nicht vorbelastend sein. (Junker Betz wußte also nicht nur, daß etwas gegen ihn lief, sondern er kannte auch den Hauptpunkt der Klage). Der ergehende Bescheid verrät salomonische Weisheit: Er geht weder auf die Interpretation des Beklagten noch auf den beantragten Widerruf ein, sondern erklärt von Amtswegen die Unbescholtenheit der Kläger, verurteilt aber den Junker zur sofortigen Spendierung von einem halben Eimer Wein an die Narren. Ein Eimer Wein faßte nach dem Meßkircher Maß genau 39,196 l heutiger Messung, es ging also um rd. 20 Liter[5]. Ludwig Faber wird seinem Kollegen nun berichtet haben, daß die Sache nicht lebensgefährlich sei. So kommt der Junker am folgenden Tag persönlich vor Amt, um sich zu verteidigen (s. Anh. 9). Man zitiert also die Mitinteressierten und liest allen den Bescheid des Vortags vor. Die Verteidigung des Betz besteht in 3 Punkten: 1. Er habe überhaupt niemanden „verstechen" wollen, also keinerlei Mordabsichten gehabt; 2. seine Beschimpfungen habe nur den Gewaltanwendern, vorab dem Anfärber gegolten; dazu habe man ihn aber 3. durch die Unmanier gezwungen. Die Erwiderung der Nasenschleifer ist nicht ganz konsequent: Sie wiederholen zwar das Frühere, worunter ja auch das Verlangen nach Abbitte und Widerruf gehörte, ersuchen aber doch nur um die Bestätigung des Bescheids vom Vortag. Sie konnten mit dem Ergebnis aber zufrieden sein: Dem Betz wird deutlich gesagt, daß es unrecht von ihm war, dem „alten Brauch" zu widerstreben und den Fasnachtsnarren nicht zu parieren, und da er in Punkt 3 selbst zugebe, daß unbescheidene und beleidigende Reden geführt habe, wird der ergangene Bescheid bekräftigt! Darüber hinaus erhält der klagende Teil das Recht, eine „Badung" mit ihm vorzunehmen, für den Fall, daß über die Leistung der Weinbuße keine gütliche Regelung zustande komme. Es wird zwar nicht ausdrücklich gesagt, ob dies noch in diesem Jahr geschehen könne oder auf die Fasnacht des folgenden Jahres verschoben werden muß. Letzteres hätte aber den pädagogischen Wert der Strafe stark verwässert. Man befand sich auch noch vor dem Endtermin der alten Fasnacht, dem Dienstag nach Invocavit. Allerdings hätte dann die

[5] Nach J. A. Kraus in „Ehemalige Maße im heutigen Hohenzollern und Umgebung" – Hohenzollerische Jahreshefte, Jahrgang 3 (1936) S. 147.

Herrschaft selbst eine erstaunliche Ausnahme von ihrem sonstigen Bestreben gemacht, den Aschermittwoch als Fasnachtsende durchzusetzen. Die „Wasserkur" tritt ja sonst immer im Zusammenhang mit der Fasnacht auf, wie später gezeigt wird. Auf jeden Fall ergibt sich, daß einmal die Herrschaft nicht gewillt war, ehrenwerte und gestandene Handwerker von einem hochfahrenden Patriziersohn und Angehörigen des Hofes beleidigen zu lassen, daß zum andern das Nasenschleifen 1659 nicht nur nach der Meinung des Veranstalters, sondern auch nach der Überzeugung der unverdächtigen weil mitbetroffenen Obrigkeit „altes Herkommen" und rechtmäßiger Brauch war.

Dieses Alter wird bestätigt durch ein kurzes Protokoll aus dem Jahr 1592 (s. Anh. 1). Damals begaben sich die Meßkircher Narren sogar in das benachbarte Heudorf, um dort einem Jacob Waltz, „wie gebreuchig", die „Naaßen zu schleifen" und zwar an „der Escherigen Mittwoch"[6]. Auch dieser Kandidat beantwortete das Ansinnen mit der bloßen Waffe. Vielleicht kannte er den Brauch gar nicht, denn er war erst 1588/89 aus Krauchenwies gekommen und saß nun auf einem der größten Heudorfer Höfe! Darum ist es wahrscheinlicher, daß sich sein Selbstbewußtsein gegen diese Behandlung sträubte, zumal die mitgebrachte Ehefrau Barbara Enderlin eine nahe Verwandte, wenn nicht Schwester, des Krauchenwieser Schultheißen Hans Enderlin war, der dort den größten Hof als zimmerisches Lehen innehatte (jetzt Bauhof genannt)[7]. (Im folgenden Jahre sollte er eine weitere Ehe mit einer Tochter aus dem Gutensteiner Großbauerngeschlecht Supfle-Kemerlin eingehen.) Unter diesen Umständen hätte es allerdings schon einer außergewöhnlichen Portion Humor bedurft, sich von ein paar städtischen Handwerkern „anschmieren" zu lassen. Von einem kleinen Detail dieser Karambolage soll weiter unten die Rede sein.

Vom Nasenschleifen ist wieder die Rede in den Jahren 1624 und 1626. Unterm 21. 2. 1624 lesen wir nämlich, daß „Hanß Rimele, Wilhelm Vogler, Lorenz Friedel, Urban Rimele und Jacob Gebß unerlaubt die Nasen geschliffen haben" (s. Anh. 6). Das Verbot hängt kaum mit dem Krieg zusammen, denn zwei Jahre später wird das Nasenschleifen nicht beanstandet, wahrscheinlich hatte man dazu den Aschermittwoch gewählt, der inzwischen als Beginn der Fastenzeit allgemein verpflichtend geworden war.

Am 3. 3. 1626 klagt der schon 1624 genannte Urban Rimele gegen den Rotgerber Basche Bauer, daß er sich „zum Nasenschleifen nicht einstellen wollte, sondern in seinem Haus gegen einen Jacob Kupfer blank gezogen, ihn sogar mit Stangen überfallen habe; es hätte leicht einen Totschlag geben können. Sein Fernbleiben erklärt der Rotgerber damit, daß er auf dem Schauplatz niemand angetroffen habe (man holte wohl unterdessen noch weitere Kandidaten ab), worauf er eben wieder nach Hause ging. „Im übrigen", d. h. wegen seiner Tätlichkeiten, bitte er um Gnade. Der Bescheid stellt fest, daß beide Teile zu weit gegangen seien, die „Narrenhandlung" wird von Amtswegen aufgehoben und beiden Teilen Friede geboten (s. Anh. 7). Sehr beachtlich ist hier der Umstand, daß sich der Kläger auf seine Eigenschaft als „in jetziger Faßnacht geweßter deß Nasenschleiffens Obrister" beruft. Der Ausdruck verrät doch eine gewisse institutionelle Ordnung des Brauchs und seiner Träger, denn auch die Bezeichnung „die Narren" ist hier in einem engeren und offiziellen Sinn zu verstehen, ähnlich wie die Evangelien von „den Juden" sprechen und damit den Hohen Rat meinen.

[6] Aschermittwoch wird hier noch als weibliches Hauptwort gebraucht, als die Mitte der Woche oder die mittlere Woche. Der heutige Sprachgebrauch dürfte darauf zurückzuführen sein, daß entweder die übrigen, mit „ . . . tag" zusammengesetzten Wochentagsnamen abgefärbt haben oder daß im Bewußtseinshintergrund der Artbegriff „Tag" stand und sich durchgesetzt hat.

[7] Frdl. Mitteilung von Herrn Adolf Guhl, Krauchenwies.

Da es sich, soweit erkennbar, um Handwerker handelt, liegt die Annahme nahe, daß sich die Zünfte der Sache annahmen und die Funktionäre „bestellten".

Zehn Jahre nach dem Heudorfer Vorfall erfahren wir von einem kleinen Ereignis, das zwar nichts mit dem Nasenschleifen, aber ohne Zweifel mit der Fasnacht zu tun hat (s. Anh. 4). Denn am Samstag vor dem 1. Fastensonntag, dem 16. 2. 1602, protokolliert der Amtsschreiber, daß Georg Hoßbain der alt vom Schultheiß den Befehl hatte, einen Elefanten herein zu führen, was ihn zu dem frommen Wunsch veranlaßte, „er wolt, daß der Teufel den Wagner und das Thier hätte". Desgleichen haben Jacob Hoßbain und Hannß Pawmann sich dagegen gesträubt, die dazugehörige Kuh auch nur von dem Wildenstein nach Leibertingen zu führen. Der Hoßbain ist keineswegs geständig und verweist darauf, daß er den Befehl ja ausgeführt habe, ebenso sein Sohn Jacob „zum Theil" den wegen der Kuh; der habe aber gerade zu einer Fahrt in die Mühle eingespannt gehabt; der Dritte, eben Hannß Baumann, hatte nur verlangt, daß man feststelle, ob er mit diesem Frondienst überhaupt an der Reihe sei. Darauf wird die Strafe von drei Pfund Pfennig, die am Rand bei Georg Hoßbain ausgeworfen ist, und die von je zwei Pfund Pfennig für die beiden andern bis zur weiteren Erkundigung suspendiert. Man frägt sich natürlich zuerst: „Wie kommt ein Elefant auf das Felsennest über der Donau?" Erinnert man sich aber daran, daß die Grafen von Helfenstein, nach dem 1594 erfolgten Aussterben der Grafen v. Zimmern im Mannesstamm, Stadt und Herrschaft übernommen hatten und einen Elefanten als „redendes" Sinnbild in ihrem Wappen führten, ergibt sich zwanglos eine plausible Erklärung: Auf „gnädiges Geheiß" hatten ein oder mehrere handfertige Männer auf der Burg heimlich, still und leise aus Latten, Leim und Leinen ein elefantenähnliches Gebilde gebastelt, das nun über holprige Jurawege nach Meßkirch transportiert werden sollte, um, vielleicht in einem Umzug, einem bewundernden Narrenvolk vorgeführt zu werden. Diesem Wappentier, solchermaßen aus der Enge und Fläche des Schildes zu stattlicher Größe und Dreidimensionalität befreit, war wohl die gleiche diplomatische Rolle zugedacht wie dem lebendigen Elefanten, den einst Harun-al-Raschid seinem abendländischen Kollegen Karl dem Großen zum Präsent machte: Zeichen der Macht und der Sympathie zu sein. Konkrete Anlässe dafür und für diese Deutung gab und gibt es: Die Meßkircher, offenbar noch nicht ganz an die neue Herrschaft gewöhnt, hatten erst 1598 rebelliert und Rat und Bürgerschaft waren um 300 fl. bestraft worden, die allerdings „aus Gnaden" nachgelassen worden waren[8]. Wem aber, außer dem Tier, der Bauer Hoßbain den Teufel an den Hals gewünscht hat, ist nicht eindeutig auszumachen: Er könnte der Leibertinger Wagner Georg Mertz gewesen sein, aber auch der auf Wildenstein amtierende Forst- und Holzmeister Jacob Wagner, einer der Großväter des Abraham a Sancta Clara. Was es endlich mit der „Kuoh" für eine Bewandtnis hat, die anscheinend speziell für Leibertingen gemünzt war, bleibt unerfindlich. (Zu einer Vorahnung von der späteren Bedeutung Meßkirchs für die oberbadische Fleckviehzucht reichte die Prophetengabe der Amtsleute sicher nicht aus).

In diesem Zusammenhang und angesichts der schon oben festgestellten narrenfreundlichen Einstellung der „Machtausübenden" darf hier auch einmal ein Wort zu der nicht selten zu hörenden Erklärung gesagt werden, daß diese „Herablassung" nicht mehr als schlau-berechnende Diplomatie zwecks leichterer Behauptung ihrer Überlegenheit, also eine Spielart raffinierter Volksverdummung gewesen sei. Dies mag da oder dort der Fall gewesen sein, bei der bald nach 1933 einsetzenden Gleichschaltung des Narrenwesens durch das Dritte Reich trifft es sicher zu[9]. Allgemein gesehen, ist

[8] GLA 61/7758 VI fol. 261 v und 7758 VIII f. 389.

[9] Es trifft nicht zu, daß die Narren ihr närrisches Recht und ihre Aufgabe, auch die Obrigkeit ihrer

diese Deutung doch weitgehend Ausfluß eines vorbestimmten Standpunkts. Es steht nirgendwo geschrieben außer in gewissen landläufigen Denkklischees, daß es in früheren Zeiten nicht auch in diesen Kreisen Menschen gegeben haben kann und gegeben hat, die ihre Macht nicht nur der Macht wegen, sondern aus Verantwortungsgefühl und mit Verständnis für die Bedürfnisse und Nöte ihrer Untergebenen gehandhabt haben. Die Lebens- und Menschennähe der Verwaltung in den vielgeschmähten kleinen Herrschaftsgebieten, wo jeder jeden persönlich kannte, war sicher ein Vorzug dieser Gebilde. Die Menschen und die Fasnacht konnten nur gewinnen, wenn menschliche Konflikte auf diese unbürokratische Weise entschärft oder gelöst wurden; diese Absicht war und ist legitim.

Zu einer grundsätzlichen Meinungsverschiedenheit zwischen Obrigkeit und Narren kommt es wenige Jahre nach dem Elefantentransport. Auch hier steht das Nasenschleifen zur Debatte, aber es geht um den Termin (Anh. 5). Auffallend ist dabei, daß der Graf selbst die Verhandlung führt, der Oberamtmann aber als Kläger auftritt. Obwohl er sonst auch Ungehorsam gegen seine persönlichen Befehlte selbst ahndet, hält er sich hier bewußt zurück: Er wollte als Protestant den Eindruck und Vorwurf vermeiden, daß er als solcher gegen die Fasnacht vorgehe[10]. Die Verhandlung fand am 18. 2. 1606, also 10 Tage nach dem Vorfall statt. Dieser Verzug und der Hinweis des Grafen, daß in seiner Abwesenheit die Befehle des Oberamtmanns wie seine eigenen angesehen werden müssen, lassen erkennen, daß er selbst damals, als es passierte, abwesend war; das macht auch einigermaßen verständlich, daß das Hofgesinde auch über die oberamtmännlichen Stränge schlug. Er hatte die jungen Gesellen zweimal aufgefordert, das „Spiel" einzustellen; trotzdem hatten sie es fortgesetzt, „die Nasen geschliffen und in den Bronnen geworfen", und dies während des Gottesdienstes, so daß sie auch nicht die Asche empfangen konnten, „wie es einem Christen gebührt hätte". Die jungen Gesellen können zwar zu ihrer teilweisen Entlastung geltend machen, daß ihre Bereitschaft, der zweiten Aufforderung Folge zu leisten, daran gescheitert sei, daß sie das Hofgesinde mit dem Spiel hereinfahren sehen mußten. So waren sie eben auch

Kritik zu unterziehen, im Dritten Reich verraten haben. Wer diesen Vorwurf mit system-konformen Äußerungen aus den Jahren 1937–39 beweisen will, übersieht – vollständig unhistorisch – die 1933 einsetzende totale Umstülpung aller Machtverhältnisse durch die mit allen Mitteln vorangetriebene Gleichschaltung, die auch vor der Fasnacht nicht Halt machte. Dem Verfasser ist eine Narrenrede des Bildhauers Victor Mezger jun. in Überlingen aus dem Jahr 1936 oder 1937 noch gut in Erinnerung, in der sich dieser ebenso freimütig wie geistreich mit den damaligen Nazi-Größen der Stadt anlegte, aber sich auch prompt ein totales Redeverbot mit entsprechenden Strafandrohungen für sich und das ganze Überlinger Narrenwesen zuzog. Fasnächtliche Äußerungen im Sinne etwa eines H. E. Busse aus den Jahren vor dem Krieg kamen entweder von Ahnungslosen, die noch etwas zu retten versuchten, oder von berechnenden Konjunkturrittern oder von gefährlichen „Sympathisanten". Sie verraten sich schon durch die allen Ideologien eigene Humorlosigkeit. Es verkennt aber ebensosehr das Wesen und die Möglichkeiten der alten Fasnacht, ihr vorzuwerfen, daß sie nicht in das Gewand einer untergründigen Widerstandsbewegung schlüpfte: Ihre Grundhaltung ist nicht Kampf, sondern Versöhnung. Eine „braune Fasnacht" wäre auch ohne Kriegsausbruch an ihrem inneren Widerspruch zugrunde gegangen.

[10] Am 3. April 1597 hatte sich der Oberamtmann Dr. Johann Christoph Ehringer v. Balzheim mit eigenständiger Unterschrift gegenüber den Einwohnern von Rohrdorf und dem Glockengießer Lienhard Ernst zu Lindau für etwaige Mängel und die Restzahlung an und für den am 22. 1. 1597 verdingten und nun fertiggestellten Umguß der geborstenen großen Glocke persönlich verbürgt. – GLA 61/7758 f. 178 v. – Er erntete dafür aber wenig Dank, denn am 21. 11. 1598 muß er sich beim Grafen Georg über Claus Weiß von Meßkirch darüber beklagen, daß er beim Heimritt vom Überlinger Markt gegenüber dem Kastenvogt und dem Schultheiß von Rohrdorf wegen der neuen Glocke zu Rohrdorf „unbedachtlich herausplatzet" sei, was sich der Dr. Ehringer „der Glocken annehme, weil er nit der Religion und nembe ihn wunder, waß meine gnedige Herren mit dem Ketzer thuen". Der Weiß streitet vor allem das „Werttle Ketzer" ab und bittet den Grafen und seinen Oberamtmann um Gnad und Verzeihung; er wird um 15 lb d bestraft, wovon ihm aber auf die Fürbitte des Beleidigten 5 lb d nachgelassen werden. – GLA 61/7758 f. 320.

dorthin gefahren, woher die andern hereingefahren waren, nämlich in das dem Kloster Wald gehörige nahe Igelswies: Dort war ihr Spiel ja weder von Meßkirch noch von Wald aus unmittelbar zu hören. Was mit dem Hofgesinde geschah, erfahren wir leider nicht. Der Bitte der Burschen um Nachsicht hält der Graf entgegen, sie hätten zwar wegen ihres Trotzes gegen die wiederholte Mahnung und zur Warnung für Spätere eine strenge Strafe verdient, weil sie aber um Nachsicht bitten, wolle er Gnade walten lassen. Es wird ihnen auferlegt, 1. einen Priester zu engagieren, der mit ihnen einen Gang, eine Wallfahrt, nach Engelswies machen solle, dort hätten sie einer Messe „mit Andacht" beizuwohnen und einen Batzen, als Stolgebühr für den Priester, in den (Opfer-)Stock zu legen, worauf sie „ohne jede Leichtfertigkeit und ohne gezecht" heimkehren sollen. 2. Als Strafe für den Ungehorsam gegen die Obrigkeit habe jeder innerhalb 8 Tagen 1 Gulden zu entrichten, der eine Maskenträger und der Trommelschläger (Tambourmajor) bekommen noch einen Extra-Gulden auferlegt. Für den Nichteinbringungsfall wird ihnen ein Zwangsaufenthalt von 1 Tag und 1 Nacht im Narrenhaus in Aussicht gestellt. Dieses Narrenhaus hat mit der Fasnacht nichts zu tun, sondern wurde vornehmlich bei besonders uneinsichtigen und aufbrausenden „Sündern" angewandt.

Die also Getroffenen wandten sich nun hilfesuchend an die „gnädige Frau", das war Apollonia, die Gemahlin des Grafen und Tochter des letzten Meßkircher Grafen aus dem Geschlecht derer von Zimmern, also „eine alte Meßkircherin". Auf ihre Fürbitte läßt der Graf tatsächlich die weltliche Strafe „sinken", die kirchliche bleibt aber bestehen. Es ist beachtlich, wie genau die Herrschaft die beiden Bereiche auch in der Strafzumessung unterscheidet, berührt aber auch irgendwie sympathisch, daß sie offenbar dem Verstoß gegen die religiösen Belange größeres Gewicht beimißt. Ein Vergleich zwischen den Protokollen von 1592 und 1606 zeigt deutlich, daß in der Zwischenzeit ein Wandel in der Bedeutung und im Verständnis des Aschermittwoch stattgefunden hat. In einem konkreten Fall wird hier wie allenthalben in dieser Zeit das Bestreben der katholischen Landesherren sichtbar, den Reformimpulsen des Konzils von Trient Geltung zu verschaffen[11] (s. Anh. 12). Bemerkenswert ist auch, daß hier katholische Erneuerungsbemühungen von einem andersgläubigen Hofbeamten unterstützt werden. Es wäre auch einigermaßen unverständlich, wenn sich einsichtige Herrscher nicht Sorgen gemacht hätten über die allgemeine sittliche Verwilderung, die dem Dreißigjährigen Krieg vorausgeht und in ihm zum vollen Ausbruch kommen sollte, und wenn sie nicht deswegen schon die kirchliche Reform begrüßten und förderten. Dabei konnten sie sich auf die Beschlüsse der Konstanzer Synode von 1567 stützen[12].

Pfarrer Dr. Theodor Kurrus hat in einem am 23. 11. 1963 in Inzigkofen gehaltenen Referat über „Theologische Aspekte der Fastnacht" eine fast unübersehbare Fülle von Material zum Themenkomplex „Fastenzeit-Fastnacht-Aschermittwoch" geboten[12a]. Sie

[11] Vgl. Huber, Manfred: Die Durchführung der tridentinischen Reform in Hohenzollern 1567–1648 in „Hohenzollerische Jahreshefte Bd. 23, 1963, S. 1 ff.

[12] Der Aufsatz von J. G. Sambeth über die Konstanzer Synode 1567 in FDA Bd XXI (1890) S. 50 ff. gibt leider keinen Aufschluß über Wortlaut oder Inhalt der Synodalbeschlüsse, sondern gibt nur die Überschriften der behandelten Konzilsbeschlüsse.

[12a] „Fasnet" S. 80 ff. – Dem Verfasser sind die Dinge, „denen kein Pfarrer ausweichen kann", und der dadurch verursachte seelsorgerliche Kummer aus eigener Erfahrung sehr wohl bekannt und er teilt ihn. Dem Einwand meines geistlichen Mitbruders, daß „es einem Geistlichen wenig anstehe, sich für die Fasnacht einzusetzen oder gar sich ihrer Erforschung zu widmen", sei zu meiner Entschuldigung nur noch einmal betont, daß die Belege von 1659 tatsächlich einen reinen Zufallsfund darstellen. Die Arbeit von [Pfarrer] Dr. Kurrus zeigen aber doch auch, und diese Ausführungen dürften es bestätigen, daß manche Seiten der Fasnacht, vielleicht sogar die besseren, ganz ohne Theologie unverständlich bleiben.

zu wiederholen würde hier zu weit führen und zu einer kritischen Beleuchtung weiß sich der Verfasser nicht kompetent genug. Es sei aber im Zusammenhang mit dem Meßkircher Nasenschleifen und dem dabei immer wieder auftretenden Termin Aschermittwoch diesem Aspekt noch etwas nachgegangen.

Th. Kurrus erwähnt auch den Unterschied zwischen Herrenfasnacht und Bauernfasnacht und das dadurch bedingte unterschiedliche Ende der Fasnacht; es war auch in Meßkirch nicht unbekannt (s. Anh. 10). Man wird auch daran festhalten können, daß der mit dem Morgengrauen des Montag nach Invocavit endende Basler „Morgenstreich" nicht einem antikatholischen Affekt der religiösen „Neuerer" entsprang – diese fühlten sich gar nicht als solche –, sondern einfach auf eine ältere, vorreformatorische und damals legitime Fastenordnung zurückgeht. Spätere Deutungen durch beide Seiten sind Polemik und beweisen nichts. Die reformatorischen Bekenntnisse hatten aber um so weniger Veranlassung, sich der Tridentiner Reform anzuschließen, als bei ihnen mit dem Fasten auch die Fasnacht entfiel und diese grundsätzlich bekämpft und unterdrückt wurde. Die selbstbewußte Bevölkerung Basels wollte sich aber wohl diese herrliche Gelegenheit, sich gegen die Obrigkeit aufmüpfig zu artikulieren, nicht aus der Hand geben.

Diese Tatsachen aber und die Meßkircher Zeugnisse konfrontieren uns mit einem zunächst unerklärbaren Widerspruch: Das Volk begann die Fastenzeit erst nach dem heutigen 1. Fastensonntag, kannte aber den Aschermittwoch sicher als Buß- und Fasttag, beging ihn aber geradezu als Höhepunkt der Narretei. (Der Basler Morgenstreich trägt deutlich die makabren Züge eines Kehraus.) Der Aschermittwoch stünde also einsam und verlassen und wirkungslos zwischen Tagen ausgelassener Lebensfreude. Daß die Kirche diesen Kontrast jahrhundertelang geduldet hätte, ist bei ihrem psychologischen Gespür und ihrem Stilgefühl nicht vorstellbar. Vor allem: Dafür, daß derselbe Personenkreis an ein und demselben Tag gefastet und „gefasnachtet" hätte, dafür sind diese beiden Verhaltensweisen doch zu anstrengend.

Es ist deswegen sinnvoll, hier einen laienhaften Erklärungsversuch zu wagen und einfach einmal als Arbeitshypothese vorzutragen; es versteht sich von selbst, daß erst ein Vergleich mit den Quellen ihre Möglichkeit, Wahrscheinlichkeit oder Gültigkeit bestätigt oder widerlegt. Bekanntlich bezeichnet das Sacramentarium Gelasianum, benannt nach dem Papst Gelasius († 496) den Aschermittwoch als „caput jejunii", Anfang des Fastens. In und für Rom verfaßt, kam es ins Frankenreich und nahm dort gallikanische Zusätze auf[13]. Die Frage wäre: Ist die Bezeichnung original-römisch oder gallikanisch, verpflichtete dieses Fasten hier oder dort oder in beiden Gegenden alle Gläubigen gleichermaßen oder nur eine bestimmte Gruppe, etwa die Büßer oder den Klerus oder die Religiosen? Ob diese Frage schon gestellt und wenn ja, wie sie geklärt ist, weiß ich nicht. Vielleicht führt es aber einer Lösung des Widerspruchs näher, wenn man drei verschiedene Vorbereitungszeiten auf Ostern ins Auge faßt und sie untereinander vergleicht.

Nach dem Ende der Christenverfolgungen im römischen Reich setzten die Massenbekehrungen ein, die ein cumulatives Katechumenat der Taufbewerber mit einem gemeinsamen Anfangstermin verlangten. Die für die einzelnen Tage der Fastenzeit – mit Ausnahme der drei Tage nach dem Aschermittwoch – vorhandenen und wechselnden Eigentexte des Meßbuchs weisen an einzelnen Stellen deutliche Spuren der verschiedenen Stufen dieser Vorbereitung auf. Man kann aber im Zweifel sein, ob sie wirklich von Anfang an so nahe beisammen lagen und das ganze Katechumenat in 40 Tagen zu bewältigen war oder ob nicht später eine raffende Redaktion erfolgt ist; sicher stand am Anfang dieser Vorbereitung nicht das Memento mori des Aschen-

[13] Lexikon f. Theologie und Kirche Freiburg 1937 Bd. IX Sp. 94 f.

symbols, denn dieses Motiv ist nicht frühchristlich und hätte nicht zum Grundgedanken des Taufunterrichts gepaßt, der ganz auf das „Neue Leben in Christus" gestimmt ist.

Eine zweite Vorbereitungszeit galt denen, die dem Taufschwur untreu geworden waren und es offenkundig, d. h. für die Gemeinde erkennbar, gebrochen hatten. Es entsprach dem Verständnis des damaligen Menschen, daß eine solche öffentliche Abkehr eine ebenso öffentliche Umkehr mit Bekenntnis und Buße verlangte. Hier war das Aschensymbol mit der Erinnerung an die Vergänglichkeit der verlockenden Welt und der Mahnung zur Treue bis zum Tod angebracht und passend. Dabei darf auf die Antiparallele der symbolischen Zeichen „Taufwasser : Asche" und „Taufkleid : Büßergewand" aufmerksam gemacht werden. So kam es zur Einführung der Bußdisziplin mit ihren Bußgerichten. In einem quasi-richterlichen Akt mit Selbstanklage und Urteil wurde der Büßer aus der vollen sakramentalen Gemeinschaft, vor allem von der eucharistischen Feier, ausgeschlossen, exkommuniziert; er bekam ein rauhes Gewand und tat „in Sack und Asche" Buße; so bat er auch vor der Kirchentür die Vollmitglieder um ihre Fürbitte vor Gott und der Kirche. Am Gründonnerstag wurde er in einem eigenen Versöhnungsritus absolviert und wieder aufgenommen, um die Ostergeheimnisse mit der Gemeinde wieder begehen zu können. Noch vor kurzem wurden die sog. „unvollkommenen", d. i. zeitlich begrenzten Ablässe als Erlaß der kirchlichen Strafen nach Reue und frommen Werken und auf die Fürbitte und Verdienste der Heiligen nach sog. Quadragenen (Zeiträume von 40 Tagen) bemessen.

Diese öffentliche Buße mußte mit der Zeit zu gesellschaftlichen Unzuträglichkeiten wie Diffamierungen usw. führen; sie überforderte wohl auch die Ehrlichkeit der schuldig gewordenen; das allgemeine Nachlassen des sittlichen Ernstes beeinträchtigte Würde und Wirkung der Institutionen: Bußgericht und öffentliche Buße wurden aufgegeben. Dabei wäre es für unsere Frage wichtig zu wissen, ob dies ganz oder teilweise geschah, wann und wo.

Gleichzeitig wurde man sich auch bewußt, daß jeder Getaufte „Gerechter und Sünder zumal" ist und der Buße bedarf; außerdem verlangte das entstandene Vakuum nach einer Wiederauffüllung. So weitete sich der ursprüngliche Kern der drei Fasttage in der zweiten Hälfte der Karwoche über die ganze Karwoche ausgreifend und allmählich aus, bis das Fasten jene 40 Tage ausmachte, die durch das Beispiel Jesu mit der anschließenden, sieghaft bestandenen dreifachen Versuchung in der Wüste vorgebildet und nahe gelegt war. Zählt man nun diese 40 Tage unter Einschluß der Sonntage, kommt man genau auf den Dienstag nach dem 1. Fastensonntag, auf die bekannte „alte Fasnet", zieht man die Sonntage als Nichtfasttage ab, muß man 5 + 1 = Tage vorne ansetzen und trifft auf den Aschermittwoch, den Endtermin der „neuen" Fasnacht. Das gleichzeitige Nebeneinander der Bezeichnungen „Herrenfasnacht" für den früheren Termin und „Bauernfasnacht" für den späteren beweist doch, daß diese Berechnungen jahrhundertelang nebeneinander herliefen.

Mit den „Herren" meinte ein langlebiger Sprachgebrauch die Geistlichkeit, die in Klöstern und Kollegiatstiften zusammenlebten; infolge der zahllosen mittelalterlichen Stiftungen waren auch in kleineren Städten, auch in Meßkirch, wesentlich mehr Geistliche vorhanden als die Seelsorge verlangte; sie waren zum Vollzug eines abteiähnlichen Gottesdienstes mit Messe und regelmäßigem Chorgebet verpflichtet, woraus sich die Zusammfassung beider Gemeinschaftsformen unter dem Begriff „die Herren" leicht erklärt. Das gleichbedeutende Wort „Pfaff" bekam seine abwertende Bedeutung in relativ neuester Zeit.[14]. Man kann auch ruhig unterstellen, daß die städtische Be-

[14] Die am Freiburger Münster vorbeiziehende heutige Herrenstraße führte bis 1866 den Namen „Pfaffengasse".

völkerung soweit möglich an diesen Gottesdiensten teilnahm, sie wurde wenigstens durch die jeweiligen Glockenzeichen daran erinnert: Man nahm ja auch *das* Vesper ein, wenn „die Herren" *die* Vesper sangen. Als Rest blieben dann nur noch „die Bauern" einschließlich ihrer Pfarrer.

Und hier drängt sich nun die Frage auf: Ist es möglich, daß in der sog. Herrenfasnacht und ihrem Endtermin Aschermittwoch die Bußordnung einer älteren Zeit weiterlebte mit ihren Zeremonien Aschenweihe und – vielleicht – Bußgericht, so daß diese „neue Fasnacht" in Wirklichkeit die ältere ist, während die „Bauern" sich an das kürzere Fasten (die oben als dritte erwähnte Vorbereitungszeit) hielten. Dies würde verständlich machen, daß die „Bauern" zwar den Aschermittwoch als Aschermittwoch kannten, sich aber dadurch in ihrer Fasnachtsfreude nicht stören ließen und stören lassen mußten. Man könnte sogar daran denken – zur Erklärung dieses Phänomens –, daß es zu gewissen Zeiten noch möglich und üblich war, auch Gläubige, die nicht zu den „Herren" gehörten, sich aber besonders schwere Vergehen gegen die kirchliche Disziplin und Sittlichkeit zuschulden kommen ließen, einem solchen Bußgericht zu unterwerfen, um ihnen die Teilnahme an der Fasnacht zu verunmöglichen und ihnen so den ganzen Ernst der Sache umso tiefer einzuprägen[15].

Die Bezeichnungen „alt" und „neu" sind ja sowieso vom nachtridentinischen Standunkt aus gewonnen.

Die Reformbestimmungen des Konzils hätten dann vor allem den Sinn gehabt, die Doppelgleisigkeit zu beseitigen und zu einer einheitlichen Fastenordnung zu kommen. Gewiß sollte damit auch die Fastenverpflichtung wieder eingeschärft werden, von einer Verschärfung kann aber keine Rede sein. Denn die Fasnachtstage wurden ja nicht vermindert, sondern nur verschoben; die Reform brachte sogar eine Erleichterung dadurch, daß die bisher ununterbrochene Reihe von 40 Fasttagen durch die fastenfreien Sonntage aufgelockert wurde, so daß das Fasten auch gesundheitlich leichter durchzuhalten war.

Wenden wir uns nach der Terminfrage wieder dem Nasenschleifen zu, seinem Ablauf und Sinn. Schon die Abfolge: Vorladung, Anklage, Urteil und Strafe charakterisiert es als gerichtlichen Akt: Es gehört zur Gattung Narrengerichte und Ruggebräuche. Eine Bestätigung dafür bildet ein Deail des Heudorfer Falls von 1592 (s. Anh. 1). Der dort als einziger und als Anführer besonders qualifizierter Zeuge genannte Seiler Hanns Aych gibt zu Protokoll, daß ihm der Vorgeladene mit bloßer Wehr „in den Stecken gehauen" habe. Es ist sicher abwegig, im Ziel dieser Hiebe ein obszönes Symbol sehen zu wollen; dies hätte sicher allgemeine Ablehnung gefunden, und wäre auch von der Herrschaft nicht ohne jede Reaktion geblieben. Man müßte in diesem Fall auch etwas von einer Verwundung lesen. Nein, der Heudorfer erkannte im Stecken in der Hand des Seilers den Richterstab, dem er durch seinen Angriff die Anerkennung verwehrte, was durch den abwertenden Ausdruck unterstrichen wurde. (Vielleicht kam er auch aus dem Mund des Zeugen und war allgemeiner banalisierender terminus technicus.) Der Stab als Zeichen richterlicher Hoheit ist in der rechtshistorischen Literatur wohl bekannt[16]. Auch die heutigen Richter bedienen sich noch eines Holzhämmerchens und nicht einer Parlamentspräsidentenglocke, um die Sitzungen rechtswirksam zu eröffnen und zu schließen und die Ordnung aufrecht zu erhalten. Dem damaligen Bewohner des Heubergs war diese Bedeutung des Stabs sicher genau bekannt. Gab es doch zwei Gerichtsbezirke unter dem Vorsitz eines „Stabhal-

[15] Die für die Erstkommunikanten in der Fasnachtszeit vorgesehenen Sonderbestimmungen haben ja einen ähnlichen Sinn: Aszetische Einübung in Verzicht und Erhaltung der Sammlung und des Ernstes; denn das bloße Sich-Maskieren und -Schminken stellt ja kaum eine sittliche Gefahr dar.

[16] Z. B.: Müller, Walter: Fertigung und Gelöbnis mit dem Gerichtsstab nach alemannisch-schweizerischen Quellen. – Sigmaringen (Thorbecke) 1976.

ters", der vom Dorfschultheiß verschieden war: Den „Stab auf dem Berg" mit den Dörfern Kreenheinstetten, Leibertingen und Lengenfeld und den „Stab am Wasser" mit Schnerkingen, den beiden Bichtlingen, Wackershofen und Reuthe. Aber auch dem kirchlichen Leben ist der Stab als Gerichtssymbol nicht fremd. Rompilger, die im St. Petersdom beim Großpönitentiar, dem Inhaber aller päpstlichen Absolutionsvollmachten, ihre Beichte ablegten, erinnern sich an den Stab, mit dem er den Kopf des Beichtkindes berührt und es so entläßt. Hält man die Gleichung Nasenschleifen-Narrengericht mit dem Aschermittwoch zusammen, liegt der Gedanke nicht allzu fern, es könnte von den Narrengerichten wenigstens eine Verbindungslinie zu den altkirchlichen Bußgerichten führen.

Damit soll nicht ausgeschlossen werden, daß das Hauptgewicht an „Vorbildlichkeit" den alten Dorfgerichten zukommt, die zwar infolge des unglücklichen Ausgangs der Bauernkriege, des Vordringens des landesherrlichen Absolutismus und des Römischen Rechts stark in den Hintergrund traten, aber vom Volk nicht ganz vergessen waren. Ihre Zuständigkeit war aber um 1600 noch nicht auf Überwachung von Grundstücksgrenzen und Ausstellung von Geburtsbriefen beschränkt: In einem Schlaghandel von 1597/98 heißt es: „Judicavit Schultheiß zu Heudorf"[17], und das Dorfgericht Heudorf erkennt zwei Bauern „in der Herrschaft Straf" und legt ihnen die „Gerichtscosten" auf[18]. Diese Untergerichte zu parodieren und dabei im Schutz der Narrenfreiheit den Spieß gegen die sie immer mehr aushöhlende Staatsgewalt umzukehren, mußte den Witz jedes richtigen Narren reizen und entsprach dem närrischen Prinzip der „Umkehrung der Macht". Andererseits befaßten sich die Narrengerichte nicht ausschließlich mit einer ungeliebten Obrigkeit, sondern, wie die Beispiele zeigen, auch mit gewöhnlichen Sterblichen. Das sei alles zugegeben, die Frage bleibt aber: Warum dann ausgerechnet und ausschließlich am Aschermittwoch? In der „alten Fasnet" standen ja dafür noch weitere 3–5 Tage zur Verfügung. Ob nicht hier der Blick auf die kirchlichen Bußgerichte eine ausreichende und vielleicht einzige Erklärung vermittelt? Kirchliche Dinge waren auch in gläubigen Zeiten nicht vor dem Absinken in die Parodie gefeit. Das beweisen die mittelalterlichen „Knabenbischöfe" oder in der Barockzeit z. B. die Komödien und Schwänke des Prämonstratenser Mönches Sebastian Sailer (1714–1777), der trotz allem ein tieffrommer Seelsorger und Schriftsteller war und einige Jahre auf der Kanzel der Wiener Hofkirche stand wie einst P. Abraham a Sancta Clara. Auf diesen in dem Zusammenhang hinzuweisen, möchte ich unterlassen, um dem landläufigen Zerrbild des „Spaßmachers auf der Kanzel" nicht weitere Nahrung zu geben und die Einsicht in seinen tiefen religiös-sittlichen Ernst zu verschleiern. Parodie und bösartige Verhöhnung sind zweierlei, ja entgegengesetzte Dinge: Das eine entstammt dem Haß, das andere der Liebe, denn „was sich liebt, das neckt sich".

Wer und was Aussicht auf die Ehre hatte, Gegenstand des Nasenschleifens zu werden, ist unschwer zu erkennen. Das waren Zeitgenossen und Zustände, die nach allgemeinem Urteil nicht so bleiben durften, wie sie waren, gegen die es aber kein geschriebenes Gesetz gab oder für die sich kein Richter finden ließ. Die angeführten Beispiele lassen ohne Rufmord die Vermutung zu, daß ihr überhebliches Gehabe für die Nasenschleifer Anlaß war, sich näher mit ihnen zu befassen.

Welchem Verfahrensdetail nun das Nasenschleifen seinen Namen verdankt, verrät ein Blick auf das schwäbische Wort „die Schleifete". Dies bedeutet eine schmale Eisbahn, ein gefrorenes Rinnsal, auf dem man nach einem Anlauf hin- und hergleitet, auf- und ab„schleift". Zwar kann man eine solche Bewegung der Hand auch beim

[17] GLA 61/7758 VI f. 269 v.
[18] GLA 61/7758 VIII f. 408 v.

Schärfen eines Messers oder einer Sense beobachten; beim Nasenschleifen liegt aber der Vergleichspunkt in der rhythmischen Bewegung, mit der ein Anfärber den Nasenrücken seines Gegenübers „dazwischen nahm" und bearbeitete. Absicht und Erfolg war dabei, daß er dabei angeschwärzt wurde! Letzterer Ausdruck braucht nun nicht unbedingt eine Anspielung auf unsern Brauch sein, denn der Farbe Schwarz haftet in unserem Kulturkreis häufig ein negativer Beigeschmack an: Wer nicht brav ist, bekommt eine schwarze Seele. Beim Nasenschleifen ersetzt die Schwärze die mühsame und umständliche Wahrheitsfindung durch ein parodiertes „Gottesurteil" im Sinn der mittelalterlichen Ordale. Es erlaubt außerdem, durch die variable Ruß-Zumessung das Strafmaß dem Schuldgrad anzupassen (wie beim Junker Betz geschehen).

Warum aber nun gerade die Nase? Natürlich bietet sie sich durch ihre buchstäblich hervorragende Greif- und Sichtbarkeit von selbst dazu an. Man kann aber die Sache noch etwas untermauern und ins Volkskundliche vertiefen, wenn man alte und noch heute lebendige Redensarten beizieht. Das Schwäbische Wörterbuch[19] bietet einen ganzen Strauß davon:

„die Nase reiben" und „unter die Nase reiben" = einem etwas vorhalten; ebenso „unter die Nase streiben";
„eine Nase kriegen" = einen Verweis bekommen;
„die Nase reiben" = einen Verweis geben;
„einem die Nase hinauffahren" = einen grob anfahren.

Man kann dieselbe Geste mit gleichem Sinn auch an sich selbst ausführen: „an der eignen Nase nehmen, an seine eigne Nase langen, greifen" = vor der eigenen Türe kehren" und aus einer Ulmer Münsterpredigt: „Sollen uns selbst bei der Nase nemmen, in unsern eignen Busen gucken und schmecken" (wobei man an die bekannte schwäbische Sinnesverwechslung „schmecken = riechen" denken darf).

Das genannte Wörterbuch vermerkt unter dem Stichwort „Nasenrupfen" eine Erklärung aus dem Jahr 1654: „Schandzeichen, als da sind das Maul- und Nasenrupfen". Man wird aber den Verfassern nicht zustimmen können, wenn sie „rümpfen" und „rupfen" gleichsetzen. Denn man kann zwar sich und andere (sprachlich) an der Nase rupfen, einem etwas „vorrupfen", man kann aber nur selbst die Nase rümpfen.

Der Verfasser erinnert sich aus seiner Jugend eines Kinderbrauchs, der in diesen Zusammenhang gehören dürfte: Glaubte eines von uns, der Rede eines Kameraden nicht trauen zu können, so forderte es ihn auf, sich an die Nase greifen zu lassen; war sie heiß, so war er als Lügner entlarvt. (Ob die Temperatur der Nase u. a. von der moralischen Seelenbefindlichkeit abhängig ist, mag ein Physiologe oder Mediziner beurteilen.) Das genannte Wörterbuch zitiert die Wendung: „Wie, laß mi a der Nas greife!" Und welcher Leser des Kinderbuchs „Pinocchio" von Collodi oder der deutschen Fassung vom Hölzernen Bengele erinnert sich nicht unwillkürlich daran, daß dessen Nase mit jeder Lüge länger wurde?

Häufigkeit und Verbreitung dieser Redensarten mit diesem bestimmten Sinn sind eigentlich nur verständlich in der Annahme, daß es sich um einen uralten, primitiven Rechtsbrauch handelt; möglicherweise wäre sogar an die Wendung „jemand (an der Nase) vor Gericht ziehen" zu denken.

In Verbindung mit dem Nasenschleifen wird mehrfach das „Baden" oder „in den Brunnen werfen" genannt. Auch für Konstanz ist es 1535 bezeugt und Graf Wilhelm von Zimmern hat es 1583 für sein „Land" verboten, wie man 1659 sieht, ohne durchschlagenden Erfolg[20]. Beim Sigmaringer „Bräuteln" hat das Herumtragen der neuvermählten Ehemänner um den Marktbrunnen sicher die Bedeutung eines Vorberei-

[19] Fischer, Hermann: Schwäbisches Wörterbuch BD. IV Sp. 1960 ff.
[20] Mitteilungen aus dem Fürstl. Fürstenb. Archiv Bd. II 394 Nr. 533, zitiert in „Fasnacht" S. 67.

tungsaktes, der dann auch für den Vollzug einstehen muß. Das Auswerfen von allerlei Eßbarem mag dabei als Loskauf aus der Burschen-Gesellschaft verstanden werden. Die traditionelle Erklärung will den Brauch zwar auf die Freude darüber zurückführen, daß junge Leute nach dem Aderlaß durch Pest und Krieg und trotz der noch nachwirkenden Armut die Gründung einer Familie riskieren und so für den „Narrensamen" sorgen; dieser Ausdruck steht allerdings nach dem Schwäbischen Wörterbuch mancherorts für die ausgeworfenen Gaben. An sich ist ein solcher Brunnenwurf nicht sonderlich dazu geeignet, zu einem solchen Wagnis anzuspornen und dafür zu belohnen. Der Brauch ist ja, wie die folgenden Beispiele zeigen, schon vor dem besagten Krieg üblich. Seine Eigenschaft als Fruchtbarkeitszauber zeichnet sich wenigstens in einem der beiden folgenden Fälle einigermaßen deutlich ab. Beide trugen sich in dem damals noch zur Herrschaft Meßkirch gehörigen Gutenstein zu; beide geschahen wie gehabt an „der escherigen Mittwoch", nur war der Wasserbehälter kein urbaner Brunnentrog, sondern die gefährlichere, freie Donau. Auch die kurze Schilderung des Vorgangs macht den Eindruck derber Ursprünglichkeit. Die Opfer des ersten Falls sind ein Ehepaar, Marx Mock und sein Weib. Ersterer ist zwar schon 1589 mit einer Tochter des Stoffel Kienle verheiratet, so daß man nicht gut von „Neuvermählten" reden kann; vielleicht (!) hatten aber beide Männer noch keinen Nachwuchs (s. Anh. 2 und 3).

Man kann diesen Fasnachtsbrauch kaum anders als im genannten Sinn verstehen, als Relikt eines vorchristlichen Ritus. Nachdem aber in Sigmaringen durch den Wegfall des wirklichen Brunnenwurfs das Ganze verstümmelt war, mußte man zur ferneren Erklärung eine leichte Akzentverschiebung vornehmen.

Ganz verschwunden ist der ursprüngliche Sinn der „Badung" in Meßkirch 1659, denn jetzt diente sie dazu, den widerspenstigen Junker zur Entrichtung der Strafe für sein narrenwidriges Verhalten zu zwingen. Eine Kombination beider Motive zeigt das Protokoll vom 5. 5. 1760 für Engelswies (s. Anh. 11): Dort drohten die jungen Burschen dem Tafernwirt, falls er den Bräutigamswein nicht gutwillig bezahlen wolle, müßten sie ihn ins Wasser werfen.

Auch im wiederbelebten Meßkircher Nasenschleifen ist eine gewisse Sinnverschiebung wahrzunehmen. War das Nasenschleifen ursprünglich für allgemein-menschliches Fehlverhalten gedacht, so sollen damit heute Verstöße gegen närrische Art und Ordnung geahndet werden. Dies und natürlich auch die Verwendung eines rotierenden Schleifsteins fallen aber sicher in den Toleranzbereich der Weiterentwicklung und Anpassung überlieferten Brauchtums. (Daß das „Baden" nicht wieder auftauchte, kann den Auserwählten nur höchst willkommen sein; es würde auch den Personenkreis zu sehr einengen.)

Als Fazit kann man feststellen: 1. Das Nasenschleifen ist in Meßkirch von 1591 bis 1659 mehrfach als „altes Herkommen" und „gebräuchig" bezeugt; seine Träger, kurz als „die Narren" im engeren Sinn bezeichnet, wurden jeweils, vermutlich von und aus den Zünften bestellt und standen unter Leitung eines „Obristen", der einen Stab als Amtszeichen trug. 2. Dies deutet auf eine, wenn auch einfache und zeitlich begrenzte Verfaßtheit der Ausführenden hin und charakterisiert den Brauch als eine Spielart der Narrengerichte bzw. Ruggebräuche. 3. Noch kurz vor 1600 wurde das Nasenschleifen unbeanstandet am Aschermittwoch abgehalten, mußte aber kurz darnach diesen Tag räumen und wurde auf den Fasnachtsdienstag vorverlegt. 4. Das in sich widersprüchliche Zusammenfallen von Fasnachtshöhepunkt und Aschermittwoch läßt sich vielleicht erklären durch die Annahme, daß u. a. auch Elemente der kirchlichen Bußgerichte in die Narrengerichte eingeflossen sind und in parodiehafter Form weiterlebten. 5. Der am gleichen Tag vorgenommene Brunnenwurf könnte auf einen vorchristlichen Fruchtbarkeitszauber zurückgehen. Nimmt man dies als möglich an, kann

auch gegen einen Konnex Bußgerichte-Narrengerichte vom Alter her kein Bedenken erhoben werden.

Wenn auch heutzutage solche Narrengerichte und Ruggebräuche kaum mehr den Sinn haben können, zwischenmenschliche Spannungen in der Vertikale und Horizontale zu entschärfen, so kommt ihnen doch noch gemeinschaftsfördernde Kraft zu. Und zwar nicht als Gelegenheit zur Schadenfreude, sondern als Vehikel echten Humors. Sie stehen zu andern Fasnachts- und Karnevalsformen, die einfach vergnügen wollen, im selben Verhältnis wie der Mensch, der Humor hat, zum „Humoristen", der (in) Humor macht (womit diesem seine Daseinsberechtigung nicht abgesprochen werden soll). Die Domäne des letzteren ist aber eher der Witz.

Eine allbekannte Umschreibung des Humors sagt: Humor ist, wenn man trotzdem lacht. Sie erfaßt aber eigentlich nur den Galgenhumor. Trifft es nicht besser den Kern der Sache, Humor zu definieren: Humor ist, wenn man trotzdem liebt? Oder anders formuliert – weil ja dem Süddeutschen ganz allgemein das Wort „Liebe" nicht so recht über die Lippen geht und er das Wort „lieben" gern mit „mögen" umgeht –: Humor ist, wenn man trotzdem mag. Ein Mensch, der Humor besitzt, weiß zwar sehr wohl um die Mängel der Weltordnung, der Mitmenschen und seines eigenen Ich, er nimmt sie aber hin und an, weil und indem er sie trotzdem mag. Dieses Wissen gibt dem Humor das Hintergründige (und manchmal auch Melancholische), im „Trotzdem" aber zeigt sich sein Versöhntsein, entfaltet er seine versöhnende Kraft. Auch dem galligen Humor wird man diesen Anspruch, Humor zu sein, nicht ganz absprechen können: Denn seine Bitterkeit entspringt dem resignierten Bedauern und Ärger, daß man, d. h. Gott und die Welt (das eigene Ich incl.) es ihm so furchtbar schwer machen, das „Trotzdem" fertigzubringen. Das Unausgesöhnte und Unversöhnliche aber, das den um sich schlagenden, verletzenden und verletzen wollenden „Humor" kennzeichnet, entlarvt ihn als Wechselbalg, der den Namen widerrechtlich führt. Es sei mir hier gestattet, versuchsweise vom „Humor" Gottes zu reden, der auch die problematischen Seiten seiner Welt und seiner Menschen kennt und sie trotzdem „mag". Dem Christenmenschen wird er erfahrbar in der Aussöhnung mit ihm nach Rückkehr und Buße als Haltung und Tat. So gesehen berühren sich Fasnacht und Aschermittwoch nicht nur im Kalender, sondern in ihrem Wesenskern[21]. Deswegen ist diese Komponente des Phänomens Fasnacht, die sich in jahrhundertelanger Weggemeinschaft mit der christlichen Botschaft entwickelt hat, ohne sie nicht denkbar: Weder in ihrem Entstehen in der Vergangenheit, noch in ihrem Weiterbestehen in der Zukunft. Das eine beweist die Geschichte, das andere wird die Zukunft zeigen.

Anhang

1. 1592 im Frühjahr (Tag und Monat fehlen) Heudorf
   „Jacob Waltz hatt an der Eschrigen Mittwochen, alß die Narren ime begert wie gebreuchig die Naaßen zu schleiffen, sich mit bloßem Wehr irer erwerth. Test(is) Hanns Aich Sayler, dem er inn Stegken gehawen."
   GLA 61/7756 fol. 33v

[21] Daß sich die Grenzlinien der Konfessionsgeographie und die der ausgesprochen alten Fasnachtsgebiete weitestgehend decken, hängt wohl nicht nur mit der unterschiedlichen Grundeinstellung der beiderseitigen „Amtskirchen" und Theologen zusammen. Der einzelne katholische Christ tut sich in diesem Punkt vermutlich deswegen leichter, weil ihm die persönliche innere Versöhnungserfahrung durch die sicht- und hörbaren Elemente der Ohrenbeicht (mündlich-konkretes Einzelbekenntnis, individuelle Lossprechung und Kreuzzeichen des Beichtvaters als „Sprachrohr Gottes") auch sinnenfällig wird und sich erlebnismäßig darauf „abstützen" kann. Was keine Bewertung, sondern nur ein Erklärungsversuch sein will.

2. 1593 Sept 18 Gutenstein
„Jung Plaße Huckle hat Marx Mocken Weib an der Escherigen Mittwoch in die Thonaw geworffen und alß er Mock inne dagegen auch hineingestossen, ist er Huckle und sein Bruoder Bastin Huckle herzugeloffen unnd inne und das Weib uf einander hinuntter getungkt, daß er Mock sich schon zu ertrinken besorgt. Alle drei und Plaße jeder 1 fl. – dedit Marx Mock 5½ Btz."
GLA 61/7757 fol. 53

3. 1593 Okt 1 Gutenstein Jahrgericht
„Hanns Remp und Balthaß Huckle haben an der Eschrigen Mittwoch Baltas Riestern begert zu fahen und zu baden. " – Nach einem Randvermerk ist Hanns Remp inzwischen gestorben.
GLA 61/7757 fol. 53 v

4. 1602 Febr 16 Leibertingen
„Georg Hoßbain der alt hatt gesagt, alß ime befohlen worden vom Schulthaißen, den Elephanten herein zue füehren, er wolt, daß der Teufel den Wagner und das Thier hett. Deßgleichen haben Jacob Hoßbain und Hannß Pawman nit wöllen die Kuoh darzue von Wildenstain allein (nur) bißer Leübertingen füehren. Der Hoßbain will nichts gestendig sein, sondern sagt, habe den Elefanten hereingefüehrt wie auch die Kuoh zum Thail sein Sohn Jacob Hoßbain, der eben, alß mans ine haissen hollen, eingespant gehabt und in die Mile fahren wöllen. Der Dritt hab sich anderer Gestalt nit gewaigeret, dan allein, weil die Fron nit an ime gewest, hat er zum Schulthaiß gesagt, soll es den haissen, an welchem die Fron sey. Ist derhalben obige Straf eingestelt biß auf weitere Erkundigung. Sabbathi 16 Febr. anno 1602 (Samstag vor Fasnachtsonntag). – Randvermerke: Georg Hoßbain Straf 3 lb d. – jeder 2 lb d Straf.
GLA 61/7759 fol. 36 v

5. 1606 Februar 18 Messkirch
„Herr Oberamtmann clagt, was ime die jungen Gsellen für ein Trutz und Ungehorsamb erwisen, alß er sie von irer Unfuohr und zum Gottesdienst (ergänze: gemahnt). Die jungen Gsellen sich verandtwort, der Herr Oberambtmann hab sein Magdt zue innen geschickt und das Spil bei inen abgeschaftt, aber sie habens fortgehen lassen, biß er zum andern Mahl zue inen geschickt. Da haben sies wollen pleiben lassen, aber alß sie gesehen das Hoffgesindt mit dem Spil hereinfahren, haben sie ihr Spil auch wieder gebraucht und damit gen Igelswies gefahren. Pitten um Gnad.
Der Küfer . . . (hier sind zwei Zeilen leer).
Weil sie dupliciter peroriert, erstlich wider des Oberamtmanns Befelch mit der Unfuohr under dem Gottesdienst fortgangen, Trumen und Pfeifen gebraucht, in Bronen geworfen und die Nasen geschliffen, zum andern sich bei dem Gottesdienst nit eingestellt, noch auch die Aschen wie sich einem Christen gebürt endpfangen, obwol ab diesem Trutz und Ungehorsamb ein sonder Mißfallen und wol Ursach hetten zue Verhüettung böser Consequenzien mit hoher Straf gegen inen zu verfahren, dieweil den Befelchen so auß dem Ambt erfolgen, so wohl alß Ihrer Gnaden aignen Befelch sonderlich in deren Abwesen zu gehorchen. Yedoch weil sie ihr Schuldt bekennen und umb Gnad pitten, auch (sich) erbieten inskünftig allen schuldigen Gehorsamb zu erzeigen, so wöllen Ihre Gnaden sie folgendergestalten abstrafen: primo wegen Versäumbnus der Kirchen einen Priester bestellen, der mit ihnen samtlich nacher Engelschwies gehen und Meß leße, welcher sie mit Andacht beywohnen und den Gang ohne Übung einiger Leuchtfertigkeit verrichten, und jeder 1 Batzen in Stock zu legen dem Priester zuestellen, ohne gezecht wider heimziehen, sub poena des Narrenhauß;

secundo propter inobedientiam innerhalb 8 Tagen ein Gulden Straf unfelbar erlegen oder aber, wer nit zalt, mit dem Narrenhaus einen Tag und eine Nacht abgestrafft werden.

Inkünftig aber sollen sie bessern Gehorsam erzaigen oder aber schwerer Straf gewärtig sein. Conradt Mayer aber, so in Mascen gangen, wie auch der Trummenschlager noch zue obiger Straf noch jeder 1 fl. oder 1 Tag und Nacht ins Narrenhaus. Gegen denjenigen Burger aber, die sie darzue geraizt und denen die gesegt, wöllen aufrecht forttfahren, wollen Ihre Gnaden die Strafen vorbehalten.

(Nachtrag): Die Straf haben Ire Gnaden auf der jungen Gsellen Supplicieren und einer gnedigen Frowen Fürpitt gn(edigst) sinken lassen, doch sollen sie den Gang mit Andacht und uferlegt Opfer in Stock verrichten."

GLA 61/7760 fol. 63 v f.

6. 1624 Febr. 21 Meßkirch

„Hanß Rimele, Wilhelm Vogler, Lorenz Fridel, Urban Rimele, Jacob Gebß haben unerlaubt die Nasen geschliffen."

GLA 61/1169 pag. 10

7. 1626 März 3 Meßkirch

„Urba Rimelin als in jetziger Faßnacht geweßter des Nasenschleifens Obrister klagt, daß Basche Bauer Rothgerber sich zum Nasenschleifen nit einstellen (wollte), sonder in seinem Haus bloße Wehr über Jacob Kupfer gemacht, auch mit Stangen überloffen, wann er nit gewichen, hette leichtlich ein Todtschlag ervolgen kennen. Basche dicit (sagt), seye schon zuvohr auf dem Markt gewesen, sich zum Nasenschleiffen erpotten, darüber wieder heimgangen. In reliquo petit gratiam (in den übrigen Punkten bittet er um Nachsicht). Decretum, daß diese Narrenhandlung, weil jeder Theil zue viel gethuen, et officio (von Amts wegen) aufgehebt et iniuncta pax (und Friede geboten)."

GLA 61/7769 fol. 25 r

8. 1659 Febr 27 Meßkirch

„Actum Mößkürch praesentibus (in Gegenwart) Herrn Oberamtsmann, mein Rentmeisters und Kastenvogts den 27 ten Febr. anno 1659.

Dato clagen die Pfeiffermeister undt verschienen Zinstag geweste Narren, daß als sie nach altem Herkommen die Nasen geschlüffen undt den Jr. (Junker) Betzen Pagin auch auß des Ruedolphen Hauß begerth, da er sie aber anfangs nicht einlassen wöllen, uff welches sie eine Ablegation ahn Herrn Oberamtmann geschickt und Raths fragen lassen, wessen sich die Narren zue verhalten, welcher ihnen erlaubt, daß sie ihren alten Narrenbrauch mit ihme treiben undt, wan er nicht guetwillig gehen werde, sie ihne mit Gewalt nehmen und baden mögen, als sie aber dißem Befelch nachkommen undt ihne auch wie Herrn Oberamtmann Mons. Nicola Iflinger undt andere mit Trommen und Pfeiffen abhollen wollen, habe er sie anfangs noch nicht eingelassen, aber alß sie nachgehends zue ihme in des Ruedolphen Hauß komen undt ihme mit guethen Worten zuegesprochen, daß er sich auch wie andere accomodieren wolle, habe er sich keineswegs darzue bequemt, sonddern sie samentlich gehundsfluchset und gescheelmet, auch ihnen mit dem Messer zue stechen getreueth (gedroht), worüber sie ihne Betzen genommen undt mit Spühlleuten wie andere auch vom Rath uff den Blatz gefüehrt, auch die Naßen geschlüffen, aber zwar etwaß mehreres alß einen zornigen undt ihnen Narren widerspenstigen geschwärtzt, worauff er gleich wider den Anfärber gezuckt und sie nochmals undt off uff offentlicher Gassen geschmehet. Weylen sie nuhn mehrerteils Handtwercksleüth, die Spühlleuth undt Pfeiffermaister auch darzue nicht vermumbt wahren, könden sie sollche Injuriam nicht leiden, sondern hoffen, man werde ihne Page dahin halten, daß er ihne sambt und sonders ihren ehr-

lichen Namen wieder geben undt sie bey den Handtwerckern wieder guethmachen müsse.
Ludwig Faber im Namen deß Junckher Betzen antworth, daß ihme Betzen nächten spath Schreiben von Waldt kommen, daß er heuth früe hinüber müeße. In deßen Nammen aber Ludwig Faber als ein Mithoffdiener geanthworthet, daß er Betz ihme erzehlet, wie daß Wesen hergangen, seye zwar etwaß mit Scheltworten vorübergangen, habe aber kheinen alß gescheidt, sondern nuhr alß Narren undt wegen ihrer zue grob ihne verüebten Narretey gescholten, wüße uff kheinen nichts unehrliches, wolle auch nicht hoffen, weylen dißes in der Narretei geschehen, daß es einem noch andern ahn seinen Ehren praejudicierlich sein sollte.
Hierüber Bescheidt.
Daß alle oberzelte vermainte Injuriae sollchergestalten uffgehebt seyn sollen, daß sie selbe noch einem oder andern weeder bey ihren Handtwerckhern[22] noch sonsten künfftig praejudicierlich seyn, Er Betz auch zue seiner Wiederkunfft umb willen er in ihren alten Brauch nicht parieren wollen, ein halben Aimer Wein zue bezahlen obligiert seyn solle."
GLA 61/7782 fol. 89 f.

9. 1659 Febr 28 Meßkirch
„Actum Mößkürch den 28. Febr. Anno 1659. – Weilen Mons. Page über die gestern durch die in der Faßnachtszeit verstelte Narrenpersohnen angebrachte Clag sich selbsten zue verantworten begehrt, alß seint die mitinteressierte Persohnen uff dato wider vorbeschieden, dem Page das Prothocoll sambt der Verbeschaidung verleßen und sein Verantwortung daryber angehört worden, so in folgendem bestehet, daß er
p(rim)o (=erstens) nicht gestendig sein könde, das er fälschlich geklagtermaßen einen als andern mit dem Messer verstechen wollen,
2(secund)o (=zweitens) hete er auch keinen alß diejenigen, so Gewalt mit ihme gebraucht und darunter in specie den Nasenfärber einen Hundtsflux gescholten, welches er aber
3tio (tertio=drittens) darumben mit der Recantation (Widerruf) oder Bestraffung zue büessen nit schuldig, weil sie ihne allerersten mit der mit ihme gebrauchten Unmanier darzue necessiert (gezwungen) haben.
Die Cläger repetieren priora (das frühere) und begehren den gestrigen Ambtsbeschaidt nochmals zue confirmieren.

Beschaidt.

Weilen Mons. Betz in deme unrecht gehandelt, daß er dem alten Gebrauch widerstreben und denen Faßnacht Narren nicht parieren wollen, dabey dann auch erweislich erschienen, daß er unbeschaidenlich und injuriose gegen denenselben geredt, inmassen er solches underm dritten puncto selbst gestendig einkomen, alß würdet der gestrige Beschaidt durchauß wider confirmiert und zwar auch dergestalten, daß im Fahl der Bez mit Bezahlung des bestimmten Trunncks sich gegen den Clägern nicht güetlich accordieren wolte, ihne erlaubt sein solle, daß sie ihr Recht mit fürnehmender Badung annoch gegen ihne manutenieren und ieben mögen."
GLA 61/7782 fol. 90 v f.

10. 1594 Meßkirch
„Jerg Amans Sohn, der jung Pfaff von Wackershofen, hat an der Herrenfaßnacht bloße Wehr gemacht, viel und lang in der Nacht in die Stein geschlagen."
GLA 61/7757 fol. 3 b

[22] „die Handwerker" ist hier die schwäbische Mehrzahl zu „das Handwerk".

11. 1760 Mai 5 Engelswies
„Heute ist ein Schreiben vom Vicario Vigel zu Engelswies eingeloffen, daß einige Buben von da Johann Frölich, Johannes Stropel, Hans Jerg Frölich, Michel Ramsperger, Simon Löhle, Xaveri Stroppel und Felix Glaser an verschiedener Kreuzerfindung abend in der dasigen Tafernwirtschaft einen solchen Unhandel mit Rumohren und Fluchen angefangen, daß er selbst in das Wirtshaus sich verfügt und Frieden geboten, dabei aber nichts als Spott und Hohn geerntet."
„Ob sie an verwichnen Mayentag im Tafernwirtshaus gewesen?" – Nein, sondern bei Andreas Glaser, dort haben sie getanzt. In die Tafernwirtschaft seien sie nicht gegangen, weil ihnen der Wirt durch seinen Knecht sagen lassen, sie dürften ihm keinen Mayen stecken.
„Wer ihnen das erlaubt habe?" – Niemand, es seye ein alter Brauch .Wie der Wald heisse, wissen sie nicht, er sei wenigstens 1½ Stund von Engelswies und nicht weit von Grienheinstetten.
„Warum sie am Samstag in die Tafernwirtschaft gegangen, da sie doch am Mayentag ein solches Abschetzen wegen dem Mayenstecken ab der Tafernwirtschaft gehabt?" – Der Tafernwirt habe sich verlauten lassen, wann die ledige Pursch in sein Wirtshaus kommen würden, so müssen sie ihm das Quart Wein, welches sie ihm verwichenen Faßnachtsdienstag bei ihme abgeholt, bezahlen; es seye aber ein altes Herkommen, daß wann ein lediger Pursch zu Engelswies sich verheurathe, alsdann er Bräutigam denen übrigen aine Quart Wein bezahlen müsse, nun seye der Würth ein Bräutigam gewesen, also auch schuldig dise abzumachen, nachdemahl aber sie vernommen, daß sie ihme dise bezahlen müssen, so hätten sie den Michel Ramsperger dahingeschickt, umb zue erfahren, ob dem Würth Ernst seye. Dieser habe zunächst ein halb Bier getrunken, sei aber vom Wirt zur Bezahlung aufgefordert worden, was dieser auch tat. Nachdem dieser ihnen solches berichtet, seien sie ins Wirtshaus gegangen.
„Ob sie sich des Trinkens halber dahin begeben?" – Nein, sondern sie haben dem Würth gesagt, weilen er den Bräutigamswein nicht bezahlt, so müsse er sich ins Wasser werfen lassen."
„Ob der Würth sich hierzu verstanden?" – „Nein."
Sententia: Umb willen sie geflissentlicher Dingen Uneinigkeit, Hader und Zank erwecket, als seind alle zur Straf eingethurmt worden."
Gräfl. Douglas'sches Archiv Langenstein – Gutensteiner Amtsprotokolle 1757–1760, S. 333 ff.

12. 1594 Jan 27 Sigmaringen
„Schulthaiß, Burgermaister, sampt dem Ratschreiber und dreyen jungen Gesellen allhie sind obbemelten Tag fürbeschieden und inen fürgehalten worde, daß der jungen Welt die Faßnachtfrewd wie von alters herkomen (dergestalt) bewilligt sein soll . . . , aber kein heimlich Saitenspiel, Tanzen an Sonntägen bis zur Vesper, am Werktag aber biß um vier Uhr, unnd aber soll man in allweg die Faßnacht auff den Zinstag nach Herren-Faßnacht mit Tanzen und Saitenspül ganzlichen beschliessen, also daß weder ann der Äschermittwoch noch Dornstag khain Saitenspül nit gehört noch anndere alte Gewohnhaiten gepraucht werden sollen . . ."
Staatsarchiv Sigmaringen, Ho 80a – Verhörsprotokolle Paket 218 Bd. 1 (1588–1596) fol. 338 v f.

13. 1594 Febr 3 Sigmaringen
Dem Pfarrer Jonas Weiss wird unter anderem mitgeteilt, „daß das bishero gepreuchig Faßnachts Küechlein ebenmäßig abgestrickt sein" soll. Er soll es nur den Kindern geben lassen und „weiter nichts schuldig sein".
ebenda fol. 341 f.